

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 228.

Freitag den 7. Oktober

1859.

3. 485. a (3)

Nr. 7675.

## K u n d m a c h u n g

wegen Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch im Umfange sämtlicher, im Bereiche der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion Laibach gelegenen 17 politischen und Steuerbezirke als:

1. Umgebung Laibachs, 2. Laas, 3. Egg, 4. Stein, 5. Feistritz, 6. Wippach, 7. Senofetsch, 8. Littai, 9. Neumarkt, 10. Kronau, 11. Radmannsdorf, 12. Krainburg, 13. Lack, 14. Idria, 15. Adelsberg, 16. Oberlaibach und 17. Planina

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach wird bekannt gemacht, daß die Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer von den steuerpflichtigen Unternehmungen des Wein- und Obstmooschankes, dann der Viehschlachtungen für die Zeit vom 1. November 1859 bis Ende April 1860 in den sämtlichen, in dem unten ersichtlichen Ausweise aufgeführten 17 politischen und Steuerbezirken ihres Amtsbereiches im Wege der öffentlichen mündlichen Versteigerung und mit Zulassung schriftlicher Offerte unter nachstehenden Bestimmungen in Pacht ausbezogen werden wird.

1. Bei der mündlichen Versteigerung werden zuerst die von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 14 aufgeführten Steuerbezirke in Einem Komplex ausbezogen.

Der Ausrufspreis beträgt für diesen Komplex 86004 fl. ö. W.

2. Sodann werden die Steuerbezirke Adelsberg, Oberlaibach und Planina ebenfalls in Konkreto um den Ausrufspreis von 23877 fl. 78 kr. ö. W. — Angebote für einzelne Steuerbezirke dieser beiden Komplexe werden nicht angenommen.

Für die Ausrufspreise wird übrigens keine wie immer geartete Haftung übernommen, und der Pächter leistet auf das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte Verzicht.

3. Die mündliche Versteigerung findet im Amtsgebäude der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion zu Laibach am 12. Oktober 1859 um 10 Uhr Vormittags Statt.

4. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach dem bürgerlichen Gesetzbuche und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist.

Für jeden Fall sind alle jene Individuen sowohl von der Uebernahme als von der Fortsetzung der Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine kriminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Jene Individuen, die zufolge des Strafgesetzes über Gefälls-Übertretungen wegen Schleihhandels oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und bestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgesprochen wurden, sind durch sechs auf den Zeitpunkt der Ubertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtungserber ausgeschlossen.

Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung des Pachtvertrages überhaupt, hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtungsverhandlung über Aufforderung der Kommission mit glaubwürdigen Dokumenten auszuweisen.

5. Wer im Namen eines Andern einen Anbot machen will, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Kommission vor der Lizitation ausweisen, und dieselbe ihr übergeben.

6. Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen dem zehnten Theile der Ausrufspreise gleichkommenden Be-

trag im Baren oder in öffentlichen Staatsobligationen, welche nach ihrem zur Zeit des Erlages bestehenden Börsenwerthe, die Lose der Anleihe von den Jahren 1834 und 1839 aber nach dem Nominalwerthe angenommen werden, der Lizitationskommission als vorläufige Kaution zu erlegen.

Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatikal-Sicherheits-Urkunde mit Beibringung des neuesten Grundbuch- oder Landtafel-Extraktes, worin der als vorläufige Kaution sicher zu stellende Betrag bereits ersichtlich sein muß, überreicht werden, welche jedoch zur Beurtheilung der Annehmbarkeit der Sicherstellung auch mit dem Schätzungsakte der verhypothekirten Realität belegt sein muß.

7. Nach geschiederer Versteigerung der beiden sub 1 und 2 bezeichneten Komplexe werden sodann sämtliche 17 Steuerbezirke in Einem Komplex ausbezogen werden, und es wird der diesfällige Konkretal-Anbot nur unter der Bedingung angenommen, daß derselbe wenigstens der Gesamtsumme der für die bezüglich der sub 1 und 2 bezeichneten Komplexe festgesetzten Ausrufspreise gleich komme.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß derjenige, welcher einen derartigen Konkretal-Anbot machen will, die Kaution auf die im §. 6 bezeichnete Art zu erlegen hat.

8. Es ist auch gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtung der Verzehrungssteuer Bezuges und zwar entweder des einen oder des andern der beiden Komplexe, oder für beide Komplexe zusammen, einzureichen.

9. Bei schriftlichen Anboten ist Folgendes zu beobachten:

a) dieselben müssen mit dem zu Folge §. 6 dieser Kundmachung als Kaution-Depositum bestimmten Betrage im Baren oder in öffentlichen Staatsobligationen belegt, oder mit dem Beweise versehen sein, daß dieser Betrag bei einer Kassarial-Kasse oder einem Gefällsamte im Baren oder Staatspapieren erlegt worden ist.

Wird die vorläufige Kaution mittelst einer einverleibten Pragmatikal-Sicherheits-Urkunde geleistet, so muß dieselbe sammt den übrigen im §. 6 angegebenen Instrumenten mit dem Offerte vorgelegt werden.

b) die schriftlichen Offerte müssen den Komplex, für welchen geboten wird, genau bezeichnen und den angebotenen Betrag mit Zahlen und Buchstaben genau ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit seinem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort zu unterfertigen. Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist.

Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in demselben beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle, und Alle für Einen dem Gefällsarar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden.

Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjektes, so wie die Zustellung der amtlichen Erlasse geschehen kann.

c) Diese Anbote dürfen durch keine der gegenwärtigen Kundmachung oder den Lizitationsbedingungen zuwiderlaufende Klauseln beschränkt sein; vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß sich Offert allen Bestimmungen dieser Kundmachung fü-

gen, und die ihm genau bekannten Pachtbedingungen pünktlich befolgen wolle.

d) Die schriftlichen Offerte, welche mit einer Stempelmarke pr. 30 kr. und einer solchen pr. 6 kr. versehen sein müssen, sind für die Offerten von dem Zeitpunkte der Einreichung, für die Finanzbehörde hingegen erst von dem Tage, an welchem die Annahme des Offertes bekannt gemacht worden ist, verbindlich und es müssen dieselben bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach versiegelt bis zum 11. Oktobee 1859 sechs Uhr Abends überreicht werden.

Schriftliche Offerte, welche nach der festgesetzten Frist einlangen, so wie solche, welche von den vorstehenden Bestimmungen im Wesentlichen abweichen, werden nicht berücksichtigt.

e) Auf dem Umschlage des schriftlichen Offertes muß von Außen nebst der Adresse der Behörde, bei welcher das Offert zu überreichen ist, der Komplex, auf welchen das Offert gerichtet ist, genau und deutlich angegeben werden.

Das Formular eines schriftlichen Offertes ist am Schlusse beigefügt.

10. Die schriftlichen Offerte werden nach geendigter mündlicher Versteigerung, und nachdem alle anwesenden Lizitanten erklärt haben, keinen weiteren Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Lizitations-Kommissär eröffnet und bekannt gemacht. Mit der Eröffnung der Offerte schließt der Lizitationsakt und es wird ein nachträglicher Anbot nicht mehr angenommen.

Die Finanz Behörde behält sich ausdrücklich das Recht vor, je nach dem Ausschlage der mündlichen oder schriftlichen Anbote die Resultate der Versteigerung für den einen oder den andern der beiden Komplexe, oder für den Gesamtkomplex zu bestätigen, daher die für den einen oder den andern der beiden Komplexe verbliebenen Bestbieter dadurch, daß ein Konkretal-Anbot gemacht wurde, von der Verbindlichkeit ihrer Bestbote bis zur oberrwähnten Entscheidung über den Lizitationsakt nicht enthoben sind.

Mit der Bekanntgabe der Nichtannahme eines Angebotes werden die vorläufigen Kautionen oder Kaution-Depositum zurückgestellt.

11. Wenn mehrere Parteien in Folge eines mündlichen Angebotes zusammen Bestbieter geblieben sind, so haben dieselben ebenso, wie es für schriftliche Offerte bestimmt wurde, denjenigen unter ihnen namhaft zu machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjektes geschehen kann.

Wird die Zustellung eines amtlichen Erlasses von Seite des Aerrars wegen Abwesenheit des Pächters oder des Bevollmächtigten nicht rechtzeitig geschehen können, oder die Gefällsbehörde die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die Uebersendung des betreffenden Erlasses an die politische Behörde des Wohnsitzes des Pächters oder dessen Bevollmächtigten die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten.

12. Für den Fall, als für einige Gemeinden Verzehrungssteuer-Zuschläge rüchichtlich der in Rede stehenden Objekte bewilligt werden, wird es die Pflicht des Pächters sein, auch die Zuschläge zur Verzehrungssteuer einzuhoben und gleichmäßig mit dem Pachtshillinge nach Maß der bewilligten, ihm bekannt gegebenen Zuschlagsprozente von der für die betreffende Gemeinde entfallenden Verzehrungssteuer-Pachtshillingsquote an die hierortige k. k. Finanz-Bezirks-Kasse abzuführen.

13. Die allgemeinen Pachtbedingungen können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach eingesehen werden.

Formulare

eines schriftlichen Offertes.

Von Innen:

Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer von (folgt die Angabe der Steuerobjekte) in den Steuerbezirken (folgen die Namen derselben) für die Zeit vom 1. November 1859 bis letzten April 1860 den Pachtzins von (Geldbetrag in Ziffern), d. i. (Geldbetrag in Buchstaben), wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Kundmachung wie auch in den mir wohl bekannten Pachtbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde.

A u s w e i s

der Steuer- und politischen Bezirke, rücksichtlich welcher der allgemeine Verzehrungssteuerbezug von den bezeichneten Objekten für die Zeit vom 1. November 1859 bis letzten April 1860 in Pacht gegeben wird, dann der Fiskalquoten so wie des Tages der mündlichen Versteigerung und des Zeitpunktes, bis zu welchem die schriftlichen Offerte einzubringen sind.

Table with columns: Post-Nr., Name des Steuerbezirkes, Benennung der Objekte von denen der Verzehrungssteuer-Bezug verpachtet wird, Ausrufspreis einzeln, Zusammen, Ort, Tag, Zeitpunkt, bis zu welchem die schriftlichen Offerte einzubringen sind.

R. k. Finanz-Bezirks-Direktion. Laibach am 1. Oktober 1859.

3. 487. a (1) Nr. 7783.

Verichtigung.

In der im Amtsblatte der Laibacher Zeitung vom 5. Oktober 1859, Nr. 216, enthaltenen Kundmachung wegen Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verz. Steuer von Wein und Fleisch im Bereiche der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach soll es in dem auf der linken Seite, der Seite Nr. 673 gedruckten Ausweise, und zwar in der dritten Zeile des Kopfes, statt »für die Zeit vom 1. November 1859 bis letzten Oktober 1860« — richtiger heißen: »für die Zeit vom 1. November 1859 bis letzten April 1860«, was hiemit allgemein bekannt gegeben wird.

R. k. Finanz-Bezirks-Direktion Laibach am 6. Oktober 1859.

3. 1706. (1) Nr. 2208.

Edikt.

Vom k. k. Bezirksamte Gurksfeld, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Als vorläufige Kaution lege ich im Anschlusse den Betrag von . . . Gulden . . . Kreuzer bei, (oder) lege ich die Kassaquittung über das erlegte Radium bei.

. . . am . . . Oktober 1859.

(Eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Charakters und Wohnortes.)

Von Außen:

(Nebst der Adresse an die k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach und Bezeichnung des Betrages des beiliegenden Geldes oder der Amtsquittung.)

Offert für die Verpachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer in den Steuerbezirken (folgt die genaue Bezeichnung der Steuerobjekte und der Steuerbezirke.

3. 1689. (2) Nr. 2053.

Edikt.

Vom gefertigten k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe Herr Franz Hren von Bigau das Gesuch um Konstatirung der nachstehenden Parzellen, welche einen Bestandtheil seiner im vormaligen Grundbuche Thurnlach sub Rekt. Nr. 387, Urb. Nr. 387, dann sub Tom. Urb. Nr. 71 vorkommenden Realität in Bigau bilden, überreicht, als: in der Steuergermeinde Bigau:

Table with columns: Kat.-Parz. Nr., Flächeninhalt, R.-Parz. Nr., Flächeninhalt, Kat.-Parz. Nr., Flächeninhalt. Lists various parcels with their respective numbers and areas.

Da nun in Folge dieser Eintragung obige Parzellen beständige Bestandtheile bilden sollen, so werden hiemit allfällige unbekannte Präzendenten des Eigenthums obiger Parzellen hiemit aufgefordert, so gewis binnen 3 Monaten, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Ediktes in die Laibacher Zeitung, auf ordentlichem Rechtswege ihre allfälligen Eigenthumsansprüche geltend zu machen, als widrigens nach Verlauf dieser Frist über Einschreiten des Herrn Gesuchstellers obige Erschlichmachung bewirkt werden würde.

R. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 18. März 1859.

R. k. Bezirksamt Gurksfeld, als Gericht, am 1. September 1859.